

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

6. Stück vom Jahre 1887.

Inhalt: Nr. 15. Gesetz, die theilweise Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes betr. S. 27.
— Nr. 16. Ausführungsverordnung dazu. S. 38. — Nr. 17. Bekanntmachung, die Gemisshalt für Staatssehensschulen betr. S. 56.

Nr. 15. Gesetz,

die theilweise Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes betreffend;

vom 18. März 1887.

WIR, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K. K.

verfügen in theilweiser Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Berggesetzes mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt.

Artikel I.

Die Bestimmungen in §§ 48, 49, 52, 169, 171 des mittelst Verordnung vom 16. Juni 1868 bekannt gemachten Allgemeinen Berggesetzes werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§ 48.

Die Abtrennung des Rechts zum Abbau von Stein- oder Braunkohlen vom Grundeigenthum erfolgt durch Abschreibung vom Grundbuchsfolium des Oberflächengrundstücks.

Die Abtrennung unterliegt den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über Grundstücksabtrennungen und kann erfolgen, wenn das Abbaurecht ohne Beschränkung auf eine